



Kanton St. Gallen



Stadt Buchs

Farbbach und Umlegung Ableitung Werdenbergersee

Bericht zur Vernehmlassung

Genehmigungsvermerke

Vom Stadtrat Buchs erlassen am:

Öffentlich aufgelegt vom:

Stadtpräsident

bis:

Stadtschreiber

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Ausfertigung für:		Projekt Nr: 63.022	Plan Nr: 23	Beilage Nr:
Studie / Konzept	 BÄNZIGER PARTNER Ingenieure + Planer SIA USIC Staatsstrasse 44 9463 Oberriet Tel. 071 763 60 80 www.bp-ing.ch PLAN NR.: 45084	Kontrolle gemäss QM-System nach ISO 9001 (2001)		
Vorprojekt		Entw.	Gez.	Gepr.
Auflageprojekt		mas		WA
Submission		den		WA
Ausführungsprojekt		WA		WA
Abschlussakten		Format:	A4	
				Datum:
				27.07.2020
				24.02.2021
				04.05.2021

AUFTRAGGEBER

Stadt Buchs
Bauverwaltung
St. Gallerstrasse 2
9471 Buchs SG

Kontaktperson: Beat Wildhaber

Tel. 081 755 75 82
Mail beat.wildhaber@buchs-sg.ch

AUFTRAGNEHMER

BÄNZIGER PARTNER AG
Ingenieure + Planer SIA USIC
Staatsstrasse 44
9463 Oberriet

Kontaktperson: Reto Walser

Tel. 071 763 60 80
Mail re.walser@bp-ing.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	ERGÄNZUGEN	4
2.1	Amt für Natur, Jagd und Fischerei	4
2.2	Wasserbauliche Stellungnahme	5
2.3	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	7
ANHANG 1: KANTONALE BEURTEILUNG DES GESUCHS VOM 08.09.2020		10

1 EINLEITUNG

Das Projekt "Farbbach und Umlegung Ableitung Werdenbergersee" mit Datum vom 27. Juli 2020 wurde den kantonalen Fachstellen zur Vernehmlassung eingereicht. Mit Schreiben vom 2. November 2020 orientierte die federführende Amtsstelle (Rechtsdienst Tiefbauamt) die Stadt Buchs über die eingegangenen Stellungnahmen der involvierten Fachstellen. Kantonsintern trägt das Gesuch die Nummer 20-6970. Hiermit werden die fehlenden Unterlagen bzw. offenen Fragen in einer Ergänzung zum Technischen Bericht abgegeben. Dieser Bericht ist der Projektmappe als separates Dokument beigelegt.

2 ERGÄNZUGEN

2.1 Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Vom ANJF sind folgende Rückmeldungen eingegangen:

- 1) *Der Farbbach ist sohlenbündig an den Wettibach anzubinden, damit die aquatische Vernetzung gewährleistet ist.*

Ergänzung / Erläuterung:

Im vorliegenden Projekt ist eine sohlenbündige Anbindung des Farbbachs an den Wettibach vorgesehen. Zur Verdeutlichung wird die sohlenbündige Anbindung im Situationsplan Plan Nr. 26 und im Längenprofil Plan Nr. 27 markiert. Bei der baulichen Umsetzung wird diesem Punkt besondere Beachtung geschenkt und die korrekte Umsetzung im Rahmen einer Bausitzung mit dem ANJF besprochen.

- 2) *Wichtig ist die Breiten – und Tiefenvariabilität bei einer naturnahen Gerinnegestaltung, inkl. Sohle mit gemischtem Rundkies und strukturierter Niederwasserrinne.*

Ergänzung / Erläuterung:

Eine naturnahe Gestaltung mit einer Breiten - und Tiefenvariabilität ist im Projekt vorgesehen. Ebenfalls ist vorgesehen, die neue Gerinnesohle mit einem Bachgeröll mit 0 – 10 cm zu erstellen (siehe Tech. Bericht, Plan-Nr. 11 auf S. 11). Bei der baulichen Umsetzung wird diesem Punkt besondere Beachtung geschenkt und die konkrete Umsetzung im Rahmen der ordentlichen Bausitzungen mit dem ANJF besprochen.

- 3) *Es ist eine beidseitige Bestockung mit einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten umzusetzen. Die beiden zu entfernenden Hecken sind im Projektperimeter zu ersetzen.*

Ergänzung / Erläuterung:

Für die zukünftige Bestockung wurde von der RENAT GmbH ein Unterhalts- und Bepflanzungskonzept erstellt. Das Projektdossier wird mit dieser Beilage ergänzt.

4) *Vor dem Auflageprojekt ist ein Unterhalts- und Bepflanzungsplan zukommen zu lassen.*

Ergänzung / Erläuterung:

Für die zukünftige Bestockung wurde von der RENAT GmbH ein Unterhalts- und Bepflanzungskonzept erstellt. Das Projektdossier wurde mit dieser Beilage ergänzt.

5) *Schonzeit der Bachforellen und Äschen ist vom 1. November bis 1. Juni.*

Ergänzung / Erläuterung:

Die Schonzeit der Bachforellen und Äschen wird durch den im Terminplan vorgesehenen Bau zwischen 1. Juni 2022 und 31. Oktober 2022 Rechnung getragen. Der voraussichtliche Terminplan ist in diesem Bericht im Kapitel 2.2 in der Erwägung B ersichtlich.

2.2 Wasserbauliche Stellungnahme

Vom AWE, Abteilung Wasserbau, sind folgende Rückmeldungen eingegangen:

Erwägung A)

In der orographisch rechtsseitigen Böschung verlaufen verschiedene EW-Leitungen sowie im untersten Bereich vor der Einmündung in den Wettibach eine Swisscom-Leitung. Die Leitungstrassen liegen teilweise sehr nahe an der künftigen Sohle und sind daher im Rahmen der Bauarbeiten zwingend umzulegen, so dass sie nicht mehr innerhalb des Hochwasserschutzprofils liegen.

Ergänzung / Erläuterung:

Die umzulegenden Leitungen werden im Situationsplan (Plan Nr. 26) markiert und so umgelegt, dass sie nicht mehr innerhalb des Hochwasserschutzprofils liegen. Einige Leitungen können stillgelegt werden. Die Leitungsumlegung wird im Rahmen des Bauprojekts mit den zuständigen Werken koordiniert und detailliert ausgearbeitet.

Erwägung B)

Das Projektdossier ist mit einem Terminplan zu ergänzen, welcher die zeitliche Abfolge der Realisierung der verschiedenen Projektabschnitte als auch deren Umsetzungshorizont aufzeigt.

Ergänzung / Erläuterung:

Aktuell wird von folgendem Terminplan ausgegangen:

Frühling / Sommer 2021	Einholen Bewilligungen, Projektauflage
Herbst 2021	Bauprojekt
Winter 2022	Submission und Arbeitsvergabe
Juni 2022 – Oktober 2022	Bauarbeiten Etappe 1 und 2
Winter/ Frühling 2023	Bepflanzung/ Begrünung
Sommer 2023	Projektabschluss

Der Terminplan ist abhängig von einer erfolgreichen Projektauflage und kann sich bei Verzögerungen ändern.

Erwägung C)

Direkt unterhalb der Einmündung des Farbbachs in den Wettibach überqueren verschiedene Rohrleitungen sowie ein Holzsteg den Wettibach (vgl. auch Foto auf Seite 9 im Technischen Bericht). Diese Einbauten stellen in hydraulischer Hinsicht ein massgebliches Hindernis dar. Wir empfehlen daher der Stadt Buchs, die heutige Situation im Rahmen der Arbeiten am Wettibach zu bereinigen.

Ergänzung / Erläuterung:

Die Stadt Buchs hat die Empfehlung in der Erwägung C zur Kenntnis genommen und wird versuchen, die Situation im Rahmen der Arbeiten am Wettibach mit einer zufriedenstellenden Lösung zu bereinigen.

Erwägung D)

Das Projekt sieht im Bereich der beiden grossen Einleitungen Sohlen- und / oder Böschungsverbauungen mit Wasserbausteinen vor. Für diese Verbauungen sind formwilde Blöcke zu verwenden, die aus Gesteinsarten bestehen welche im Einzugsgebiet natürlicherweise vorkommen.

Ergänzung / Erläuterung:

Bei der Submission werden die in der Erwägung D geforderten formwilden Blöcke aus Gesteinsarten, welche im Einzugsgebiet des Farbbach natürlicherweise vorkommen, ausgeschrieben. Bei der baulichen Umsetzung wird diese Verwendung kontrolliert. Im Einzugsgebiet kommt natürlicherweise Schrattenkalk vor.

Erwägung E)

Das Projektdossier ist wie vorgesehen mit einem Beitragsplan zu ergänzen, wobei der untenstehende, definitive Subventionssatz zu berücksichtigen ist.

Ergänzung / Erläuterung:

Der Beitragsplan wurde mit dem am 29. September 2020 mitgeteilten definitiven Beitragssatz erstellt. Er liegt dem Projektdossier mit der Plan Nr. 22 bei.

Erwägung F)

Das Projektdossier ist wie vorgesehen mit einem Bericht zur Vernehmlassung zu ergänzen. Neben den Kopien der Kantonalen Stellungnahmen sind in einer kurzen Zusammenfassung die Auswirkungen der Stellungnahmen auf das Projekt zu dokumentieren.

Ergänzung / Erläuterung:

Der Bericht zur Vernehmlassung liegt hiermit vor, im Anhang sind die Kopien der kantonalen Stellungnahmen ersichtlich.

2.3 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Vom AREG sind folgende Rückmeldungen eingegangen:

2.1) Im Planungsbericht ist die Abschnittsbildung zu begründen (H)

Ergänzung / Erläuterung:

Die Abschnittsbildung ist im bestehenden Bericht im Kapitel 2.1 beschrieben. Der Abschnitt wurde so gewählt, dass der gesamte Farbbach km 0.000 bis km 0.245 inkl. der eingedolten Ableitung aus dem Werdenbergersee abgehandelt werden kann. Der Abschnitt wird damit auch auf das vorliegende Wasserbauprojekt «Farbbach und Umlegung Ableitung Werdenbergersee» abgestimmt, welches zusammen mit dem Sondernutzungsplan Farbbach aufgelegt wird.

2.2) Beim Punkt 1.5 im Planungsbericht ist zu ergänzen, dass die Stadt Buchs momentan die Ortsplanungsinstrumente revidiert. Wir empfehlen zu prüfen, ob daraus Abhängigkeiten für die Gewässerraumfestlegung entstehen. Zumindest ist in diesem Kapitel anzufügen, wie sich das Projekt in die übergeordnete kommunale Planung einfügt. (H)

Ergänzung / Erläuterung:

Die Stadt Buchs revidiert momentan die Ortsplanungsinstrumente. Das Projekt fügt sich in die übergeordnete kommunale Planung ein.

2.3) Die minimale Gewässerraumbreite beträgt gemäss Grundlagenkarte 14 Meter, während im Planungsbericht in Kapitel 2.4 eine minimale Breite von 11 Metern ausgewiesen wird. Diese Diskrepanz ist im Planungsbericht zu diskutieren und die minimale Gewässerraumbreite ist gegebenenfalls auf 14 Meter zu erhöhen. Entsprechend sind auch die Kapitel 2.5 und 2.9 im Planungsbericht anzupassen. (Z)

Ergänzung / Erläuterung:

Der generalisierte Gewässerraum beträgt gemäss Grundlagenkarte 14 Meter. Er basiert auf der im Zusammenhang mit der Ökomorphologie 2013 ermittelten Sohlenbreite des Farbbachs von 1.5 m bei einer starken Verbauung. Gemäss unseren Feldaufnahmen und den im Planungsbericht Plan Nr. 24 vom 27.07.2020 im Anhang 2 dargestellten repräsentativen Querprofilen, liegt die Sohlenbreite allerdings im Bereich von lediglich rund 1.10 m bis 1.20 m. Die von uns aufgrund dieser effektiv vorhandenen Sohlenbreiten vorgeschlagene Gewässerraumbreite, welche im vorliegenden Perimeter 12.0 m bis 14.7 m beträgt, ist demnach zweckmässig und der generalisierten Gewässerraumbreite vorzuziehen. Die Gewässerraumbreite wird nicht auf 14 Meter erhöht.

2.3) Bei eingedolten Gewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn diese nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht geöffnet werden können. Im Kapitel 2.7 des Planungsberichts ist der Verzicht dennoch zu begründen. Es ist aufzuzeigen, warum die Eindolung nicht geöffnet werden kann. (Z)

Ergänzung / Erläuterung:

Im Rahmen des Wasserbauprojekts «Farbbach und Umlegung Ableitung Werdenbergersee» wurde für die Linienführung der südlichen Ableitung des Werdenbergersees ein Variantenstudium durchgeführt. Dabei wurde auch eine Offenlegung als Variante untersucht. Diese Variante konnte allerdings nicht überzeugen. Man entschied sich für die Variante A, Umlegung entlang der Carl

Hilty Strasse in einer Eindolung. Ausführliche Angaben zum Variantenstudium sind im Technischen Bericht Plan Nr. 21 vom 27.07.2020 im Kapitel 2.2 zu finden. Das Wasserbauprojekt liegt zusammen mit dem Sondernutzungsplan Farbbach auf.

2.3) Wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, so gilt innerhalb der Bauzone für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Abstand von fünf Metern (kantonaler Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG). (H)

Ergänzung / Erläuterung:

Der bei einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums innerhalb der Bauzone geltende beidseitige Abstand für Bauten und Anlagen von fünf Metern wird zur Kenntnis genommen. Mit der aktuell geplanten Überbauung smarthome Werdenberg auf der Parzelle 3232 wird dieser Abstand gegenüber der Eindolung Ableitung Werdenbergersee teilweise unterschritten. Aufgrund der über öffentliche Verkehrsflächen gewährleisteten Zugänglichkeit zu der Eindolung und dem damit sichergestellten Unterhalt, erachten wir diese Unterschreitung im vorliegenden dicht bebauten Stadtteil allerdings als zweckmässig.

2.4) Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sowie Art. 34 PBG hat die mit Planungsaufgaben betraute Behörde die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung zu unterrichten. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Planungsbehörde hat Vorschläge und Einwände entgegenzunehmen und sich materiell dazu zu äussern. Das Kapitel 3 ist entsprechend zu ergänzen. (Z)

Ergänzung / Erläuterung:

Für das Wasserbauprojekt «Farbbach und Umleitung Ableitung Werdenbergersee» und den Baulinienplan «Farbbach» fand vom 02.11.2020 bis zum 01.12.2020 eine ordentliche Mitwirkung statt. Im Rahmen dieser Mitwirkung gab es zudem ein Informationsabend für direktbetroffene Anwohnerinnen und Anwohner. Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Mitwirkungsbegehren wurden aufgenommen und sind in die vorliegende Planung miteingeflossen.

Vom 27. Januar bis zum 15. Februar 2021 wurde zudem der Unterhalts- und Bepflanzungsplan den direkt betroffenen Grundeigentümern zur Mitwirkung zugestellt. Auch diese Begehren wurden ins Projekt übernommen.

2.5) Die Layer «Projekt Böschung» und «Projekt Gewässer» des Plans «Farbbach und Umlegung Ableitung Werdenbergersee» vom 27. Juli 2020 (Geschäft Nr. 20-6970) sind im Sondernutzungsplan dargestellt, in der Legende jedoch nicht aufgeführt. Die Legende ist anzupassen bzw. zu ergänzen. Ggf. könnte der Eintrag auch weggelassen werden, für den Sondernutzungsplan sind die Angaben nicht nötig. (Z)

Ergänzung / Erläuterung:

Die beiden Layer wurden in der Legende ergänzt. Ein aktueller Sondernutzungsplan liegt dem Dossier mit der Plan Nr. 33 bei.

2.5) In der Legende ist «Gewässer offen» zwei Mal aufgelistet. Wir gehen davon aus, dass hier «Gewässer eingedolt» fehlt. Die Legende ist anzupassen. (Z)

Ergänzung / Erläuterung:

Die Legende wurde entsprechend angepasst. Ein aktueller Sondernutzungsplan liegt dem Dossier mit der Plan Nr. 33 bei.

2.5) Das Symbol für «Gewässer offen» (blaue Linie) stimmt in der Legende und im Plan nicht überein. Es ist anzupassen. (Z)

Ergänzung / Erläuterung:

Die Legende wurde entsprechend angepasst. Ein aktueller Sondernutzungsplan liegt dem Dossier mit der Plan Nr. 33 bei.

2.5) Der Gewässerraum ist zur Nachvollziehbarkeit und Vollzugssicherheit zwingend zu vermessen. (Z)

Ergänzung / Erläuterung:

Die Vermessung wurde ergänzt. Ein aktueller Sondernutzungsplan liegt dem Dossier mit der Plan Nr. 33 bei.

2.5) Der technische Zugang könnte im Sondernutzungsplan als Hinweis eingezeichnet werden. (H)

Ergänzung / Erläuterung:

Der technische Zugang wurde im Sondernutzungsplan ergänzt. Ein aktueller Sondernutzungsplan liegt dem Dossier mit der Plan Nr. 33 bei.

3) Das Wasserbauprojekt und die Festlegung des Gewässerraums sind aufeinander abzustimmen. (Z)

Ergänzung / Erläuterung:

Das Wasserbauprojekt und die Festlegung des Gewässerraums sind aufeinander abgestimmt. Sie werden zusammen öffentlich aufgelegt und in einem gemeinsamen Dossier zur Genehmigung eingereicht.

Oberriet, 04. Mai 2021
Verfasser: R. Walser / D. Engler



BÄNZIGER PARTNER AG

Reto Walser

ANHANG 1: KANTONALE BEURTEILUNG DES GESUCHS VOM 08.09.2020Kanton St.Gallen
Baudepartement**Amt für Wasser und Energie**Registratur Nr.
Stadtratskanzlei**E - 3. Nov. 2020**eingesehen von
bearbeitet durch
weiterleitet an
Kopie an

Baudepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Buchs
St. Gallerstrasse 2
9470 Buchs SGRaphael Hartmann
Juristischer Mitarbeiter
Baudepartement
Amt für Umwelt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 / 229 46 51
raphael.hartmann@sg.ch
www.afu.sg.ch
Han

St.Gallen, 2. November 2020

Kantonale Beurteilung des Gesuchs vom 08.09.2020

Betreffend

Wasserbauprojekt Farbbach und Umlegung Ableitung Werdenbergersee sowie Sondernutzungsplan Farbbach; 2. Vernehmlassung bzw. Vorprüfung

Gemeinde	Buchs	Gewässer
Gesuch Nr. (Kanton)	20-6970	/
Gesuchsteller(in)	Stadt Buchs Bauverwaltung, St. Gallerstrasse 2, 9470 Buchs SG	
Bauvorhaben	20-6970: Wasserbauprojekt Farbbach und Umlegung Ableitung Werdenbergersee 20-7036: Sondernutzungsplan Farbbach	

Federführende Stelle Amt für Wasser und EnergieSehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Vorhaben erhalten Sie die entsprechenden Teilverfügungen und/oder Stellungnahmen der folgenden Stellen des Kantons:

Verfügung / Stellungnahme	Amt	Sachbearbeiter/-in
Vernehmlassung Wasserbauprojekt	Amt für Wasser und Energie	Raphael Hartmann
Vorprüfung Sondernutzungsplan	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Cornelia Sutter



Freundliche Grüsse
Für das Amt für Wasser und Energie

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Hartmann'.

Raphael Hartmann
Rechtsdienst Amt für Umwelt

Beilagen:
Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Kopie an:
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung

Kanton St.Gallen
Baudepartement**Amt für Wasser und Energie**

Baudepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Buchs
St. Gallerstrasse 2
9470 BuchsRaphael Hartmann
Juristischer Mitarbeiter
Baudepartement
Amt für Umwelt
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 / 229 46 51
raphael.hartmann@sg.ch
www.afu.sg.ch
Han

St.Gallen, 12. Oktober 2020

Kantonale Beurteilung des Gesuchs vom 08.09.2020

Betreffend

**Wasserbauprojekt Farbbach und Umlegung Ableitung Werdenbergersee;
2. Vernehmlassung**

Gemeinde	Buchs	Gewässer
Gesuch Nr. (Kanton)	20-6970	/
Gesuchsteller(in)	Stadt Buchs Bauverwaltung, St. Gallerstrasse 2, 9470 Buchs	
Bauvorhaben	Wasserbauprojekt Farbbach und Umlegung Ableitung Werdenbergersee	

Federführende Stelle Amt für Wasser und EnergieSehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und HerrenIm Zusammenhang mit dem oben erwähnten Vorhaben erhalten Sie die entsprechenden
Stellungnahmen der folgenden Stellen des Kantons:

Verfügung / Stellungnahme	Amt	Sachbearbeiter/-in
Wasserbauliche Stellungnahme	Amt für Wasser und Energie, Wasserbau	Andreas Düring

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei begrüsst die Revitalisierung des Farbbachs sehr.
Folgende Punkte sind für die Weiterbearbeitung des Projektes zu berücksichtigen:



- der Farbbach ist sohlenbündig an den Wettibach anzubinden, damit die aquatische Vernetzung gewährleistet ist.
- wichtig ist die Breiten- und Tiefenvariabilität bei einer naturnahen Gerinnegestaltung, inkl. Sohle mit gemischtem Rundkies und strukturierter Niederwasserrinne.
- es ist eine beidseitige Bestockung mit einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten umzusetzen. Die beiden zu entfernenden Hecken sind im Projektperimeter zu ersetzen.
- vor dem Auflageprojekt ist ihnen ein Unterhalts- und Bepflanzungskonzept zukommen zu lassen.
- Schonzeit für Bachforellen und Äschen ist vom 1. November bis 1. Juni.

Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie begrüsst das vorliegende Projekt und hält dazu fest, dass die gewählten Wassermengen mit ihnen abgesprochen wurden und diese für eine zukünftige Nachführung verwendet werden können. Da keine Brücken usw. vorhanden sind, ergeben sich auch keine Verklausungswahrscheinlichkeiten. Die Auswirkung der Massnahme auf die Gefahrenkarte wird örtlich allenfalls vorhanden sein, jedoch müssen Rückstauproblematiken erwartet werden. Eine Nachführung ist somit erst gerechtfertigt, wenn das Gesamtsystem Wettibach eine Änderung erfährt. Da es sich um ein Revitalisierungsprojekt handelt, ist eine Nachführung somit sowieso nicht erforderlich.

Die Abteilung Boden und Stoffkreislauf des Amtes für Umwelt teilt mit, dass durch das Bauvorhaben keine Altlasten oder belastete Standorte tangiert werden. Die Zuständigkeit im Bereich Bodenschutz liegt beim vorliegenden Bauvorhaben bei der Gemeinde. Eine boden- bzw. altlastenrechtliche Verfügung / Stellungnahme ist für das vorliegende Bauvorhaben daher nicht erforderlich.

Wir ersuchen Sie, bei der Ausarbeitung des Auflageprojekts die kantonalen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Wir empfehlen Ihnen, das Wasserbauprojekt wie den Sondernutzungsplan ebenfalls über beide geplanten Etappen gleichzeitig aufzulegen, um der Koordinationspflicht nachzukommen und da für das gesamte Projekt eine Genehmigung erteilt werden wird.

Freundliche Grüsse
Für das Amt für Wasser und Energie

Raphael Hartmann
Rechtsdienst Amt für Umwelt



Beilagen:

- wasserbauliche Stellungnahme
- 2 Projektmappen

Kopie an:

- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
 - . Naturgefahren

Kanton St.Gallen
Baudepartement



Amt für Wasser und Energie

Baudepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Amt für Wasser und Energie
Gesuchskoordination
lic.iur. R. Hartmann

Andreas Düring
Projektleiter Wasserbau
Baudepartement
Amt für Wasser und Energie
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 21 05
andreas.duering@sg.ch
www.wasser.sg.ch
DÜA

St.Gallen, 29. September 2020

Wasserbauliche Stellungnahme zum Revitalisierungsvorhaben

Gemeinde: **Buchs**

Gesuchs-Nr.: **20-6970** Projekt-Nr.: **63.022**

Gesuchsteller(in): **Stadt Buchs Bauverwaltung, St. Gallerstrasse 2, 9470 Buchs**

Vorhaben: **Revitalisierung Farbbach und Umlegung Ableitung Werdenbergersee**

Verfahrensstand: **2. Vernehmlassung**

Wasserbaulich relevante Massnahmen: **– Ersatz und Verlegung Ableitung Werdenbergersee
– Uferabflachung, Strukturierung und Bepflanzung Farbbach**

Schwerpunktkoordinaten der Revitalisierung: **2'753'650 / 1'226'150**

Routennummer/ Kilometrierung: **25194 / km 0.000 bis km 0.150 (Revitalisierung Farbbach)
6847 / km 0.000 bis km 0.050 (Verlegung Ableitung)**

Sachverhalt

Das Bauvorhaben umfasst die Umlegung der Ableitung aus dem Werdenbergersee in den Farbbach sowie die ökologische Aufwertung des Farbbachs bis zu dessen Einmündung in den Wettibach. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Ufermauern rückgebaut und die Ufer beidseitig abgeflacht. Sohle und Böschungsfuss werden grosszügig strukturiert, um wertvolle und vielfältige Lebensräume für aquatische Lebewesen zu schaffen. Gleichzeitig ist auch eine Bepflanzung mit Hecken und Buschgruppen vorgesehen, welche aufgrund der hydraulischen Verhältnisse bis unter die Hochwasserlinie erfolgen kann.



Als Unterlagen für die vorliegende wasserbauliche Stellungnahme sind massgebend:

- Projekt der Bänziger Partner AG, Oberriet, vom 27. Juli 2020, umfassend:
 - Übersicht 1:25'000 (Plan Nr. 45084-20),
 - Technischer Bericht / Kostenvoranschlag (Bericht Nr. 45084-21),
 - Bestandesplan 1:200 (Plan Nr. 45084-25),
 - Situation 1:200 (Plan Nr. 45084-26),
 - Längenprofil Bach 1:200/50 (Plan Nr. 45084-27),
 - Längenprofil Ableitung 1:200/50 (Plan Nr. 45084-28),
 - Querprofile 1:100 (Plan Nr. 45084-29),
 - Gestaltungsprofile 1:50 (Plan Nr. 45084-30),
 - Grabenprofile 1:50 (Plan Nr. 45084-31),
 - Landbeanspruchungsplan 1:200 (Plan Nr. 45084-32).

Erwägungen zur in Aussichtstellung der Beiträge

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100; abgekürzt WBG Bund) in Verbindung mit Art. 62b GSchG und dem Wasserbaugesetz des Kantons St.Gallen (sGS 734.1) leistet der Kanton für Revitalisierungsmassnahmen Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Programmvereinbarung mit dem Bund.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden erst mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Revitalisierungsprojekte an übrigen Gewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG). Sollten zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projektes die Kredite für Revitalisierungsbeiträge ausgeschöpft sein, muss die definitive Beitragszusicherung bis zu jenem Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu welchem die neuen Kredite im Budget bewilligt sind. Dies kann bedeuten, dass mit dem Bau des Vorhabens zugewartet werden muss.

Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind. In Art. 18ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz von Eindolungen, die Verlegung von Werkleitungen im Bereich der Ausbaustrecken und Werke Dritter, die nicht wasserbaulichen Zwecken dienen, können nicht angerechnet werden.

Nach Art. 54 WBG wird die Beitragshöhe nach dem Interesse an der Ausführung des Projektes, sowie nach dem ökologischen Wert des Vorhabens bemessen. In der Regel werden die Beiträge auf zwischen 35 und 75 Prozent der beitragsberechtigten Kosten festgesetzt und mit einem Kostendach (Höchstbetrag) versehen. Dienen die vorgesehenen Massnahmen einer optimaleren Nutzung des Grundstücks, werden tiefere Beiträge ausgerichtet.



Der im Zuge der Vernehmlassung in Aussicht gestellte Kantonsbeitrag umfasst die Summe des Beitrages aus der Programmvereinbarung (Bundesgesetz über den Wasserbau, Art. 7) sowie dem Beitrag aufgrund des kantonalen Wasserbaugesetzes (Art. 52). Aufgrund der erfolgten Projektüberarbeitung und der deutlich ökologischeren Ausgestaltung konnte der Beitragssatz gegenüber der ersten Vernehmlassung erhöht werden.

Erwägungen zum Projekt

Dem Vorhaben kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Wir beantragen für das Auflageprojekt noch folgende Punkte in das Projekt einfließen zu lassen bzw. zu berücksichtigen:

- A) In der orographisch rechtsseitigen Böschung verlaufen verschiedene EW-Leitungen sowie im untersten Bereich vor der Einmündung in den Wettibach eine Swisscom-Leitung. Die Leitungstrassees liegen teilweise sehr nahe an der künftigen Sohle und sind daher im Rahmen der Bauarbeiten zwingend umzulegen, so dass sie nicht mehr innerhalb des Hochwasserprofils liegen.
- B) Das Projektdossier ist mit einem Terminplan zu ergänzen, welcher die zeitliche Abfolge der Realisierung der verschiedenen Projektabschnitte als auch deren Umsetzungszeitpunkt aufzeigt.
- C) Direkt unterhalb der Einmündung des Farbbachs in den Wettibach überqueren verschiedene Rohrleitungen sowie ein Holzsteg den Wettibach (vgl. auch Foto auf Seite 9 im Technischen Bericht). Diese Einbauten stellen in hydraulischer Hinsicht ein massgebliches Hindernis dar. Wir empfehlen daher der Stadt Buchs, die heutige Situation im Rahmen der Arbeiten am Wettibach zu bereinigen.
- D) Das Projekt sieht im Bereich der beiden grossen Einleitungen Sohlen- und / oder Böschungsverbauungen mit Wasserbausteinen vor. Für diese Verbauungen sind formwilde Blöcke zu verwenden, die aus Gesteinsarten bestehen welche im Einzugsgebiet natürlicherweise vorkommen.
- E) Das Projektdossier ist wie vorgesehen mit einem Beitragsplan zu ergänzen, wobei der untenstehende, definitive Subventionssatz zu berücksichtigen ist.
- F) Das Projektdossier ist wie vorgesehen mit einem Bericht zur Vernehmlassung zu ergänzen. Neben den Kopien der kantonalen Stellungnahmen sind in einer kurzen Zusammenfassung die Auswirkungen der Stellungnahmen auf das Projekt zu dokumentieren.



In Aussichtstellung der Beiträge

Dem Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 430'000.-- können Beiträge gemäss folgenden Bestimmungen und obiger Vorbehalte in Aussicht gestellt werden:

1. Für die Berechnung des Kantonsbeitrags sind Kosten von Fr. 210'000.-- massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Kantonsbeitrag von 45 Prozent. Somit ergibt sich gemäss unten stehender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 94'500.-- (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Ersatz Eindolung	220'000.00	0	0.00
2	Revitalisierung Etappe 1	90'000.00	100	90'000.00
3	Revitalisierung Etappe 2	120'000.00	100	120'000.00
Gesamt		430'000.00		210'000.00
Beitragssatz und Höchstbetrag			45%	94'500.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der Bänziger Partner AG, Oberriet, vom 27. Juli 2020 (inkl. MWST; Preisbasis Juli 2018, Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).

2. Der in Aussicht gestellte Betrag umfasst alle Beiträge aus wasserbaulichen Krediten (Art. 52. WBG) und der Programmvereinbarung Wasserbau (Art. 7 WBG Bund).

Freigabe zur Auflage

Unter Vorbehalt der Einhaltung der Auflagen dieser Stellungnahme wird – aus wasserbaulicher Sicht – die Freigabe zur Auflage erteilt.

Nach Abschluss der Auflage und des Rechtsmittelverfahrens sind drei komplette Projektdossiers – mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde auf sämtlichen Plänen, Berichten sowie der Projektmappe – einzureichen.

Für das Amt für Wasser und Energie
Abteilung Wasserbau

Der Leiter
Heinz Meier

Kopie an

– Amt für Wasser und Energie, Abteilung Wasserbau, Jürg Marthy

Kanton St.Gallen
Baudepartement



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Buchs
St. Gallerstrasse 2
9471 Buchs SG

Versand via AFU-RU mit 20-6970

Cornelia Sutter
Kreisplanerin
Baudepartement
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 14 45
cornelia.sutter@sg.ch
www.areg.sg.ch
SUc/SDe

St.Gallen, 19. Oktober 2020

Gemeinde Buchs
Geschäft Nr. 20-7036
Vorprüfung Sondernutzungsplan Farbbach

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben mit Schreiben vom 28. August 2020 den «Sondernutzungsplan Farbbach» zur Vorprüfung eingereicht.

Für die Vorprüfung des Sondernutzungsplans liegen die folgenden Unterlagen vor:

- Sondernutzungsplan Farbbach – Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien, Mst. 1 : 200, vom 27. Juli 2020
- Planungsbericht, vom 27. Juli 2020

1 Vorhaben und Ausgangslage

Im Rahmen eines Bauvorhabens auf der Parzelle Nr. 3232 an der St.Gallerstrasse in Buchs ist eine Umlegung der eingedolten Ableitung vom Werdenbergersee in den Farbbach notwendig. Folgend ist im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung ein Wasserbauprojekt für den Farbbach ausgearbeitet worden (Geschäft Nr. 20-6970). In diesem Zusammenhang wird auch der Gewässerraum vom Werdenbergersee bis zum Einlauf in den Wettibach festgelegt.

Die Beurteilung der Unterlagen durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Ortsplanung (AREG), erfolgte unter Einbezug folgender Amtsstellen:

- Amt für Wasser und Energie (AWE)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)



Mit Blick auf das Genehmigungsverfahren nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) ergeben sich folgende Bemerkungen (Z: zwingende Änderung / Ergänzung; H: Hinweis/ Empfehlung):

2 Sondernutzungsplan

2.1 Zweckmässiger Planungsabschnitt

Der gewählte Planungsabschnitt für die Festlegung des Gewässerraums ist grundsätzlich zweckmässig und nachvollziehbar. Im Planungsbericht ist die Abschnittsbildung zu begründen. (H)

2.2 Bezug zu übergeordneten Planungen

Beim Punkt 1.5 im Planungsbericht ist zu ergänzen, dass die Stadt Buchs momentan die Ortsplanungsinstrumente revidiert. Wir empfehlen zu prüfen, ob daraus Abhängigkeiten für die Gewässerraumfestlegung entstehen (oder umgekehrt). Zumindest ist in diesem Kapitel anzufügen, wie sich das Projekt in die übergeordneten kommunalen Planungen einfügt. (H)

2.3 Gewässerraum

Gewässerraumbreite

Die minimale Gewässerraumbreite beträgt gemäss Grundlagenkarte 14 Meter, während im Planungsbericht in Kapitel 2.4 eine minimale Breite von 11 Metern ausgewiesen wird. Diese Diskrepanz ist im Planungsbericht zu diskutieren und die minimale Gewässerraumbreite ist gegebenenfalls auf 14 Meter zu erhöhen. Entsprechend sind auch die Kapitel 2.5 und 2.9 des Planungsberichts anzupassen. (Z)

Für die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite ist das heutige Gerinne massgebend (aktuelle Sohlenbreite, Korrekturfaktor aufgrund Breitenvariabilität), während das künftige Gerinne massgebend ist für den technischen Zugang (einseitig/beidseitig sowie Breite aufgrund Böschungsneigungen) sowie eine mögliche Erhöhung oder Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite. (H)

Asymmetrische Festlegung

Es ist zu beachten, dass die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums zu einer ungleichen Belastung der betroffenen Grundeigentümerschaft führt. Von einer «leichten» Asymmetrie kann bei 2.3 Metern nicht gesprochen werden (Kapitel 2.6). (H)

Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums

Bei eingedolten Gewässern kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn diese nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht geöffnet werden können. Im Kapitel 2.7 des Planungsberichts ist der Verzicht dennoch zu begründen. Es ist aufzuzeigen, warum die Eindolung nicht geöffnet werden kann. (Z)



Wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, so gilt innerhalb der Bauzone für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Abstand von fünf Metern (kantonaler Gewässerabstand nach Art. 90 Abs.2 PBG). (H)

2.4 Mitwirkung

Nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) sowie Art. 34 PBG hat die mit Planungsaufgaben betraute Behörde die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Planungsbehörde hat Vorschläge und Einwände entgegenzunehmen und sich materiell dazu zu äussern. Das Kapitel 3 ist entsprechend zu ergänzen. (Z)

2.5 Legende / Kartendarstellung

Legende

Die Layer «Projekt Böschung» sowie «Projekt Gewässer» des Plans «Farbbach und Umlegung – Ableitung Werdenbergersee vom 27. Juli 2020» (Geschäft Nr. 20-6970) sind im Sondernutzungsplan dargestellt, in der Legende jedoch nicht aufgeführt. Die Legende ist anzupassen bzw. zu ergänzen. Ggf. könnte der Eintrag auch weggelassen werden, für den Sondernutzungsplans sind die Angaben nicht nötig. (Z)

In der Legende ist «Gewässer offen» zwei Mal aufgelistet. Wir gehen davon aus, dass hier «Gewässer eingedolt» fehlt. Die Legende ist anzupassen (Z)

Das Symbol für «Gewässer offen» (blaue Linie) stimmt in der Legende und im Plan nicht überein. Es ist anzupassen. (Z)

Kartendarstellung

Der Gewässerraum ist zur Nachvollziehbarkeit und Vollzugssicherheit zwingend zu vermassen. (Z)

Der technische Zugang könnte im Sondernutzungsplan als Hinweis eingezeichnet werden. (H)

3 Verfahrenskoordination und Planunterlagen

Das Wasserbauprojekt und die Festlegung des Gewässerraums sind aufeinander abzustimmen. (Z)

Zur Genehmigung sind die Erlasse und der Planungsbericht mindestens dreifach einzureichen. Zwei Exemplare verbleiben beim Kanton, die weiteren Exemplare gehen an die Gemeinde zurück. Der Genehmigungsantrag mit Angaben zum Verfahren, Stadtratsbeschlüsse und Publikationsnachweise sind einfach einzureichen.

Die zusätzliche Zustellung der Unterlagen als PDF-Dateien ermöglicht uns eine einfachere Koordination mit den kantonalen Fachstellen und dient der Archivierung.



Wir hoffen, diese Angaben sind Ihnen hilfreich. Für Rückfragen oder eine allfällige Besprechung stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Ortsplanung
Die Kreisplanerin

Cornelia Sutter

Kopie

- AWE
- ANJF